

Das goldne Dach, fast klingt es grausend, 230  
Dukaten kostet's dreißigtausend.  
Ein schön Stück Geld, wem's ist beschieden;  
ich wär' mit weniger zufrieden.«

Da ward dem wackren Schuster klar,  
daß er vom Wirt gehänselt war. 235  
Das Weiblein nimmt mit Dank und Segen  
ein dickes Kupferstück entgegen.  
Dann schüttelt Hans den Staub vom Schuh  
und zieht getrost der Herberg zu.

## 72. Germanische Gastfreundschaft.

Karl Weinhold.

Die germanische Gastfreundschaft war altberühmt; schon Cäsar und Tacitus hatten sie der Welt verkündet. Cäsar erzählt, wie heilig die Germanen das Gastrecht hielten, wie sie die Fremden für unverleßlich erklärten, wie alle Häuser ihnen offen stünden und ihnen geboten würde, was an Speise und Trank vorhanden sei. Tacitus spricht aus, daß sich kein anderes Volk mit den Germanen in dieser Tugend messen könne; kein Gast, wer er auch sei, werde von einem Dache abgewiesen; es werde ihm das Beste vorgesetzt, was das Haus biete, und sei alles aufgezehrt, dann gehe der Wirt mit dem Gaste zu dem nächsten Hofe, wo beide gleich freundlich aufgenommen würden. Beim Abschiede würden erbetene Geschenke gern gewährt. 5

Was die Römer hier rühmen, wird uns viele Jahrhunderte später von Chronisten und in Gedichten und Erzählungen über die Isländer, die Angelsachsen und die deutschen Stämme berichtet. In Sitte und Spruch hatte sich eine feste Regel über die Aufnahme des Gastes gebildet, die ebenso zart und rücksichtsvoll als edelsinnig und voll Vertrauens war. Die Gesetze erhoben sogar die Sitte zur Forderung und verlangten von einem jeden, mochte er arm oder reich sein, daß er keinen, wer er auch sei, von Haus und Herd weise; denn die Gastfreundschaft sei etwas Geziemendes und Heiliges. Von dem Gaste forderte man dagegen, daß er die Gastlichkeit nicht mißbrauche und nicht zu lange unter einem und demselben Dache verweile. Drei Nächte waren in Skandinavien die angenommene längste Frist und in England galt der gleiche Grundsatz; mit der dritten Nacht hörte der Fremde auf, Gast zu sein, und trat in ein näheres Verhältnis zu seinem Wirte. Auch in Deutschland galt die dreitägige Gastfrist. 15 20 25